

Katechumene empfängt nicht bloß die Kreuzzeichnung auf Stirne und Brust, sondern auch die Handauslegung auf's Haupt, letztere zu dem Zwecke (vgl. die zugehörigen Gebete), daß reinigende, erleuchtende, auf den Empfang der eigentlichen Taufgnade vorbereitende Kräfte auf ihn übertragen werden. Die Getauften sodann empfangen in der Firmung mittels der Handauslegung in Verbindung mit der Chrismation den heiligen Geist zur Stärkung für den Kampf, den sie als *milites Christi* alle Tage ihres Lebens zu bestehen haben. Mittels Handauslegung wird bei der Diaconats-, Priester- und Bischofsweihe der heilige Geist und in ihm die betreffende Amtsgewalt und Amtsgnade auf die Ordinandien übertragen. Seit ältester Zeit legte man (der Bischof) den öffentlichen Biskeren und den Häretikern bei der Reconciliation die Hände auf, um ihnen den heiligen Geist, welcher die *remissio peccatorum* und das *vinculum pacis* ist, mitzutheilen, und noch jetzt ist im römischen Pontificale für die Reconciliation von Apostaten, Schismatikern und Häretikern eine Handauslegung vorgeschrieben, während welcher in den Worten „*omnis in eos Spiritum S. Paraclitum etc.*“ der heilige Geist über sie herabgeleht, ihnen mitgetheilt wird; auch während der gewöhnlichen sacramentalen Kostpredigung fand noch im spätern Mittelalter regelmässig Handauslegung statt, an deren Stelle nachmals die Handerhebung (beim *Indulgentiam*, in vielen Diöcesen während der ganzen Absolutionsformel) getreten ist. Die uralte Handauslegung beim Exorcismus über Besessene hat den Zweck, auf diese eine den Dämon verjagende *gratia Spiritus Sancti* herabzuführen, während durch die Handauslegung über gewöhnliche Kranke (bei der heiligen Delung, bei der *visitatio infirmorum*, in *benedictione infantium aegrotorum*) denselben belebende und heilende Kräfte allgemeinerer Natur vermittelt werden. Wenn die *donna coelestia*, um welche es bei dem betreffenden liturgischen Acte sich handelt, auf Mehrere zugleich übertragen werden sollen, so tritt an die Stelle der eigentlichen Handauslegung (*χειροθεσία*) die Hand- (oder Hände-) Ausstreckung (*χειροτομία*), welche nur eine andere Art von Handauslegung ist und dieselbe Bedeutung wie diese hat. Während Handauslegung auf Personen in der Liturgie häufig vorkommt, findet Handauslegung auf Sachen nur selten statt: so in der heiligen Messe über Brod und Wein, um auf diese materiellen Opfergaben auch noch all die geistigen Opfer zu übertragen, welche die Gläubigen unsichtbarerweise auf den Altar legen, auf daß sie in engstem Zusammenschluß mit dem in der Consecration von Brod und Wein gegenwärtig werdenden Opfer des gottmenschlichen Hauptes um so sicherer Gott wohlgefällig seien. Näheres über die liturgische Handauslegung s. in des Verf. Handbuch der Liturgik I, 644 ff. [Lthalhofer.]

Handel bei den Israeliten. Der Handel, als gegenseitiger Austausch der Producte, muß

nach der Natur der Sache so alt sein, wie die Anerkennung von Eigenthum und Eigenthumsrechten. Aus dem Austausch entstand jedoch bald ein eigentliches Kaufen und Verkaufen, und schon zu Abrahams Zeit wird die Zahlung mit Silberstücken, gangbar beim Kaufmann, geleistet (s. d. Art. Geld und Gewicht). Uebrigens war der Handel im Alterthum zunächst Landhandel, und im Orient wegen der vielen Wüsten und der räuberischen Volksstämme und wilden Thiere, welche dieselben unsicher machten, Karawanenhandel. Es thaten sich nämlich Handelsleute in ziemlich großer Anzahl zusammen, setzten sich für ihre Züge bestimmte Zeiten, Straßen und Stapelplätze fest, bedienten sich meistens nur der Kameele und beschränkten sich auf kostbare und leichte Waaren. Solche Reisegesellschaften hießen Karawanen (קָרָוָן oder קָרָוִן). Schon im patriarchalischen Zeitalter durchzogen sie Palästina. An eine solche, welche aus mabianitischen Kaufleuten bestand, wurde Joseph verkauft (Gen. 37, 25—28). Der Seehandel wurde weniger getrieben und konnte begreiflich, solange die Schifffahrt noch auf einer niedern Stufe stand, nur Küstenhandel sein. Die Phönizier scheinen sich zuerst in der Schifffahrt hervorgethan und große Handelsreisen zur See unternommen zu haben (Gen. 10, 5. 3 Kön. 10, 11 ff.), wozu sie auch durch ihre geographische Lage angewiesen waren und auf dem nahen waldrreichen Libanon das erforderliche Schiffsmaterial leicht erhalten konnten. Die Israeliten jedoch, obwohl den Phöniziern benachbart, scheinen an ihrem Handel geraume Zeit hindurch wenig oder keinen Antheil genommen zu haben. Ihr Handel war meistens nur einheimischer Handel, und es scheinen zur Belebung desselben namentlich auch die drei Hauptfeste mitgewirkt zu haben. Wie nämlich noch jetzt die Wallfahrtszeit zu Mecca sozulegen der bedeutendste Jahrmart in Arabien ist, so werden auch die Israeliten jene Tage, an welchen fast die ganze Nation beim Heiligthum zusammentam, nebenbei in ähnlicher Weise benutzt, von ihrem Ueberflusse an den Versammlungsplatz gebracht und dagegen zu ihrem Unterhalt nöthige Dinge eingekauft oder eingetauscht haben. Besondere Bestimmungen über den Handelsverkehr enthält das mosaische Gesetz nicht, außer daß es trügliche Waage und Gewichte zu gebrauchen verbietet (Lev. 19, 35 f. Deut. 25, 13 ff.). Es begünstigte den Handel, namentlich den auswärtigen, keineswegs. Während keine einzige Vorschrift dessen Förderung bezweckte, wurde jedem Israeliten sein Acker angewiesen, der ihm soviel eintrug, als er zu seinem Unterhalte bedurfte, und zugleich noch dafür gesorgt, daß derselbe ihm und seinem Hause nie gänzlich verloren gehen konnte, so daß er zum Erwerb durch Handel keine besondere Aufforderung mehr hatte. Zudem wurden Zinsen bei Volksgenossen verboten, und mit dem Jubeljahre hörten alle erwirkten Schulden auf, was beides in ausgebreiteten Handelsgeschäften begreiflich sehr nachtheilig